

Verbrennen von Grünabfällen im Freien weitgehend verboten !

Seit dem Jahr 1974 gelten nach der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen strenge gesetzliche Regelungen über die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen im Freien. Obwohl zahlreiche **vorrangige Verwertungsmöglichkeiten** (kostenlose Abfuhr am Grundstück, Entsorgung über die Biotonne, Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen oder den gemeindlichen Astsammelplätzen und Kompostierung auf dem Grundstück) bestehen, kommt es immer wieder vor, dass Grünabfälle illegal verbrannt und ganze Wohngebiete „eingenebelt“ werden, was oftmals auch zu Einsätzen der Feuerwehr führt.



Das Verbrennen von Grünabfällen im Freien ist jedoch nur im Ausnahmefall erlaubt, wenn eine anderweitige Verwertung der Abfälle nicht möglich ist und weitere strenge Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nur **pflanzliche Abfälle**, die auf **landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage** anfallen, dürfen an Ort und Stelle verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbaulichen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können. Dies bedeutet, dass pflanzliche Abfälle nicht von einem anderen Grundstück, z.B. aus dem Hausgarten, zu der Verbrennungsstelle transportiert werden dürfen! Eine Rückführung der Abfälle in den Boden (z.B. durch Mulchen oder Fräsen) muss ausgeschlossen sein! **Forstliche Abfälle** dürfen nur verbrannt werden, soweit die Verbrennung aus forstwirtschaftlichen Gründen (z.B. Schädlingsbefall) erforderlich ist.
- **Innerhalb der bebauten Ortslage gilt ein grundsätzliches Verbrennungsverbot!**

Die Art und Weise, wie pflanzliche Abfälle im Ausnahmefall verbrannt werden dürfen, ist in der o.g. Landesverordnung geregelt. Insbesondere gelten verschiedene Mindestabstände, u.a. 100m zu Wäldern, 50m zu öffentlichen Verkehrswegen und 50m zu Gebäuden aller Art. Nach Möglichkeit sollte jedoch auf das Verbrennen von Grünabfällen zum Schutz der Umwelt und der Tierwelt ganz verzichtet werden.

Das **Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen** ist im Freien generell verboten und kann den **Straftatbestand** der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung (§ 326 Strafgesetzbuch) erfüllen. Hierzu zählen u.a. Baustellen- und Renovierungsabfälle, Paletten, Bretter (auch unbehandelt) und Hausmüll aller Art.



Das **Verbrennen jeglicher Abfälle in speziellen Vorrichtungen** (z.B. „**Feuertonne**“ oder „**Brennfass**“) kann als **Straftat** wegen des unerlaubten Betriebens von Anlagen gemäß § 327 Abs. 2 Strafgesetzbuch geahndet werden.

Wer entgegen den oben genannten Regelungen unerlaubt Abfälle verbrennt, begeht eine Ordnungswidrigkeit bzw. eine Straftat und riskiert nicht nur eine empfindliche Geldbuße, sondern zudem einen kostenpflichtigen Einsatz der Feuerwehr.

Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach
- als örtliche Ordnungsbehörde -